

Gremienstrukturen

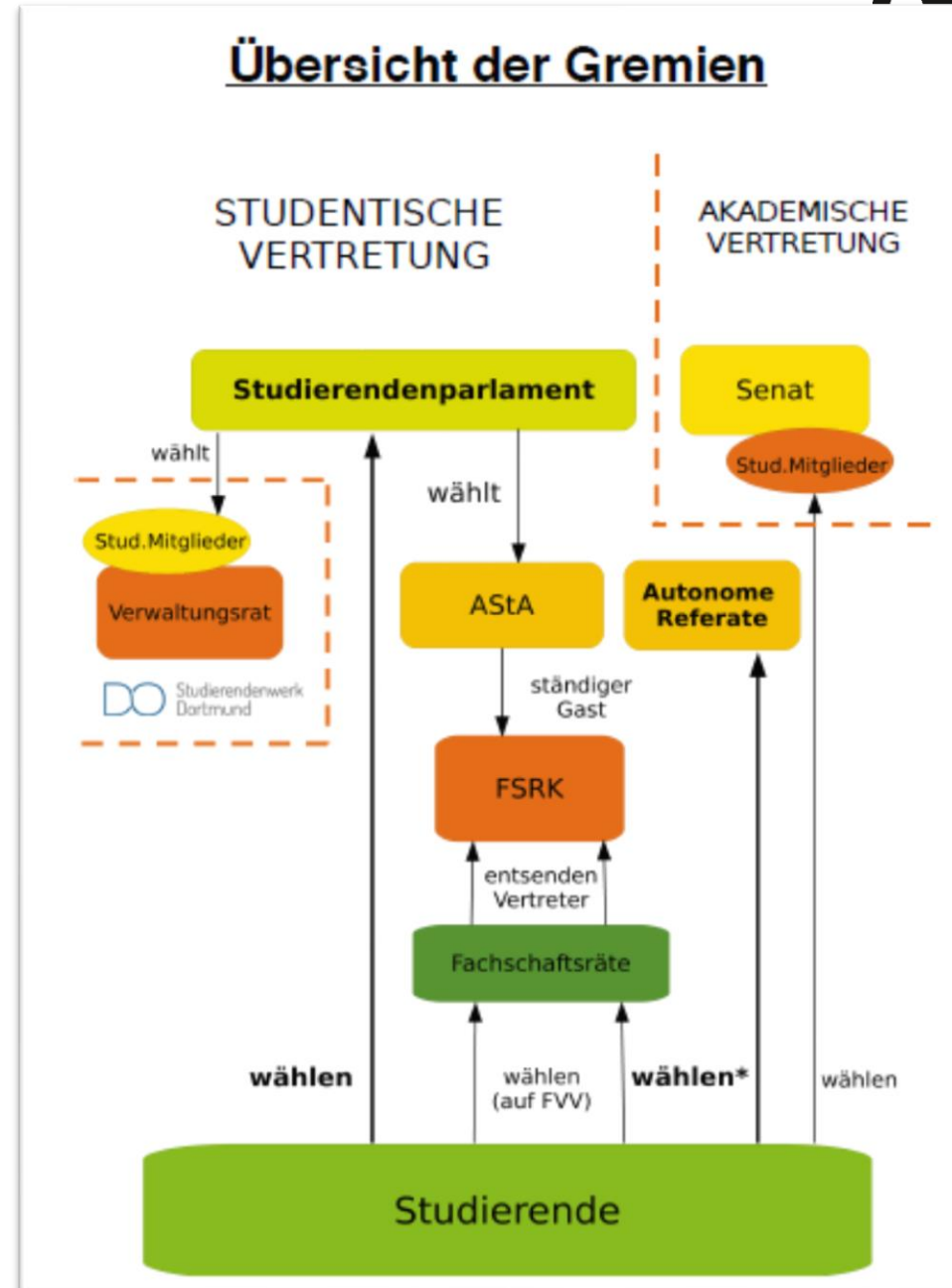
Von der Fachschaft bis zum Senat

Agenda

1. Gremienübersicht
2. **Fachschaf**tsrat
3. Fakultätsrat
4. **Studierenden**parlament
5. Allgemeiner **Studierenden** Ausschuss
6. Autonome Referate
7. Senat
8. Diskussion

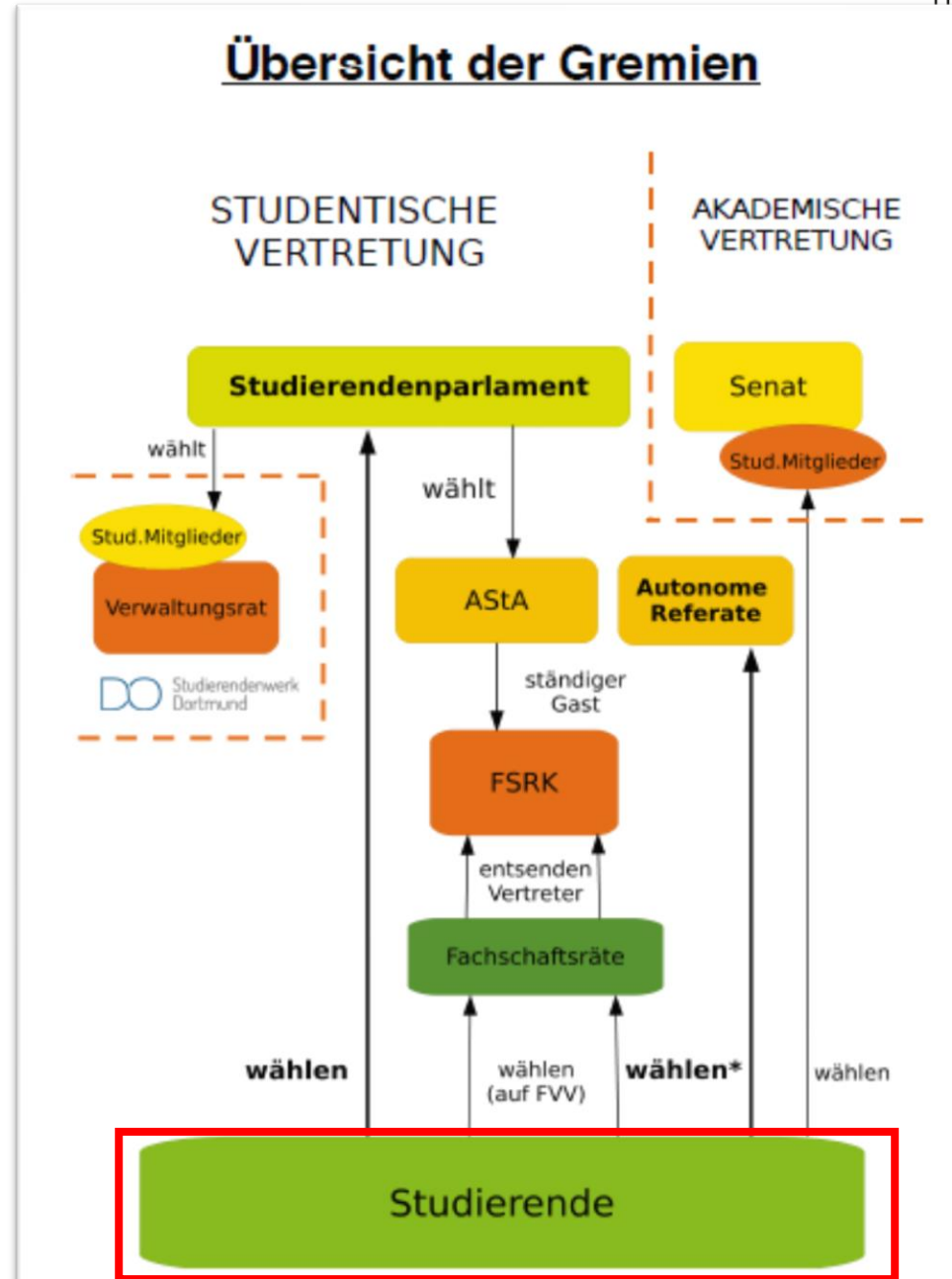
Gremienübersicht

In dieser Übersicht sind alle Gremienstrukturen, mit Ausnahme der Ausschüsse und Kommissionen des Parlamentes und des Senates enthalten. Weiterhin sind die Fachschafts-Subgremien nicht weiter aufgesplittet.



Studierendenschaft

- Die Studierendenschaft stellt die grundlegende Basis für alle weiteren demokratisch gewählten Gremien dar.
- Die Studierendenschaft zeigt derzeit wenig politisches Interesse an den Strukturen und Bei den Wahlmöglichkeiten.



Wahlkommission 2017

Studierendenschaft (rechtlich)

- Die Studierendenschaft wird im Hochschulgesetz in §53 definiert.
- Dort wird auch die verfasste Studierendenschaft definiert. (§53 (5))
- Die Studierendenschaft schafft zu ihrer Vertretung entsprechende Strukturen, vorgesehen sind vom Hochschulgesetz:
 - Studierendenparlament
 - AStA

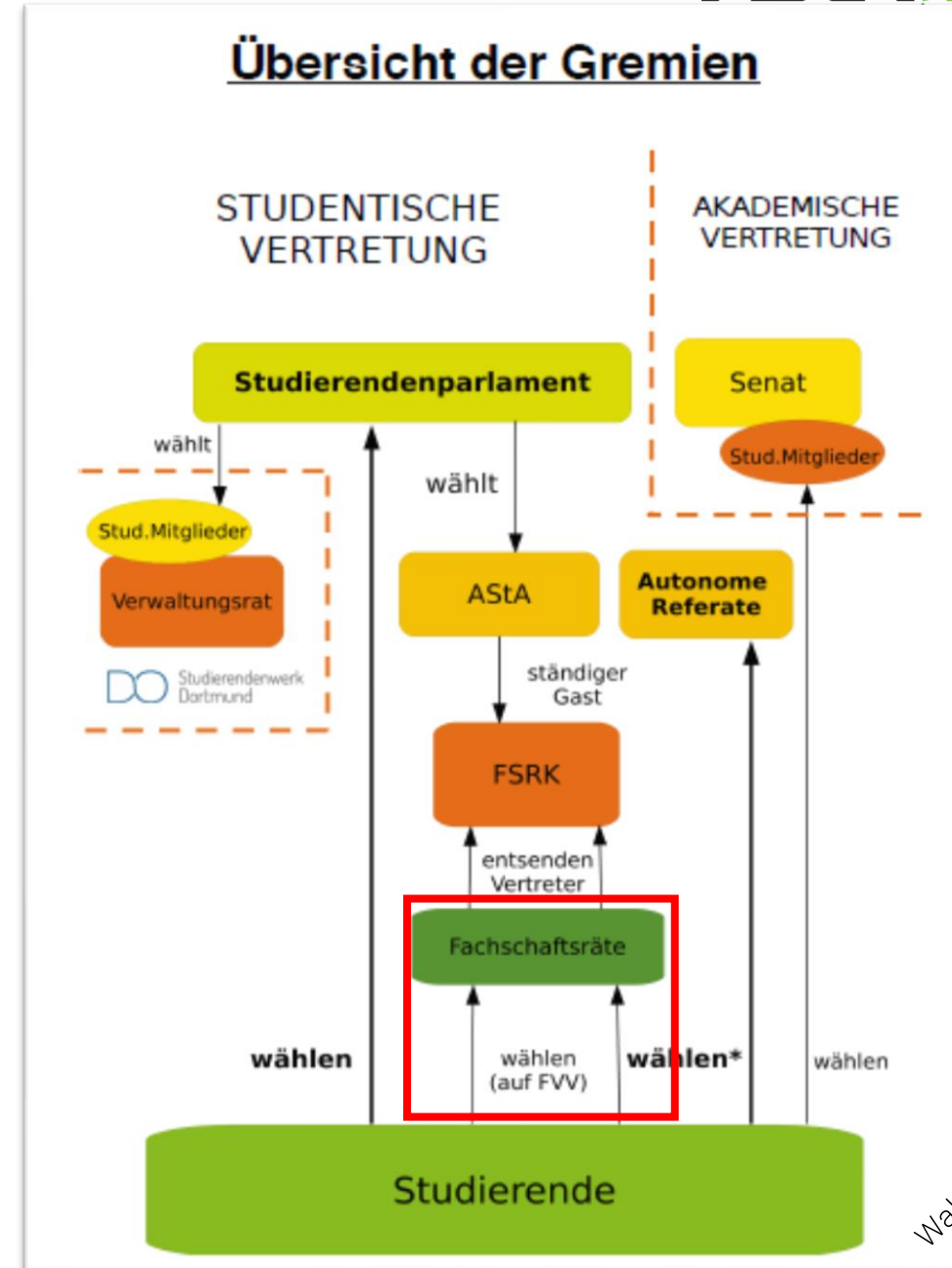
Gremienübersicht

- Die Wahlberechtigung von Studierenden ist teilweise beschränkt.
- Hier am Beispiel: WiWi

	Studierende WiWi	Alle Fakultätsangehörige
Studierende WiWi	Fachschaftsrat	Fakultätsrat
Alle Studierende	StuPa / AStA	Senat

Fachschaft

- Die Fachschaften bestehen aus allen Mitgliedern, die für einen Studiengang eingeschrieben sind und die sich für diese entschieden haben.
- Der Fachschaftsrat besteht aus den durch die FVV gewählten Vertretern.



Fachschaft (rechtlich)

- Fachschaften sind nach Hochschulgesetz eine Institution, die eingerichtet werden kann, aber nicht muss.
- Fachschaften sind keine juristischen Personen.
- Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

Fakultät

- Die Fakultät hat die Aufgabe die Lehre zu organisieren und sicherzustellen.
- Die Fakultät als Organisationseinheit wird im alltäglichen, strukturellen Ablauf geleitet durch das Dekanat.
- Die Fakultät beruft interne Ausschüsse für die Arbeit und die Dekanate werden demokratisch durch den Fakultätsrat gewählt.
- Auch Studierende können in die Dekanate der Fachschaften gewählt werden.

Fakultätsrat

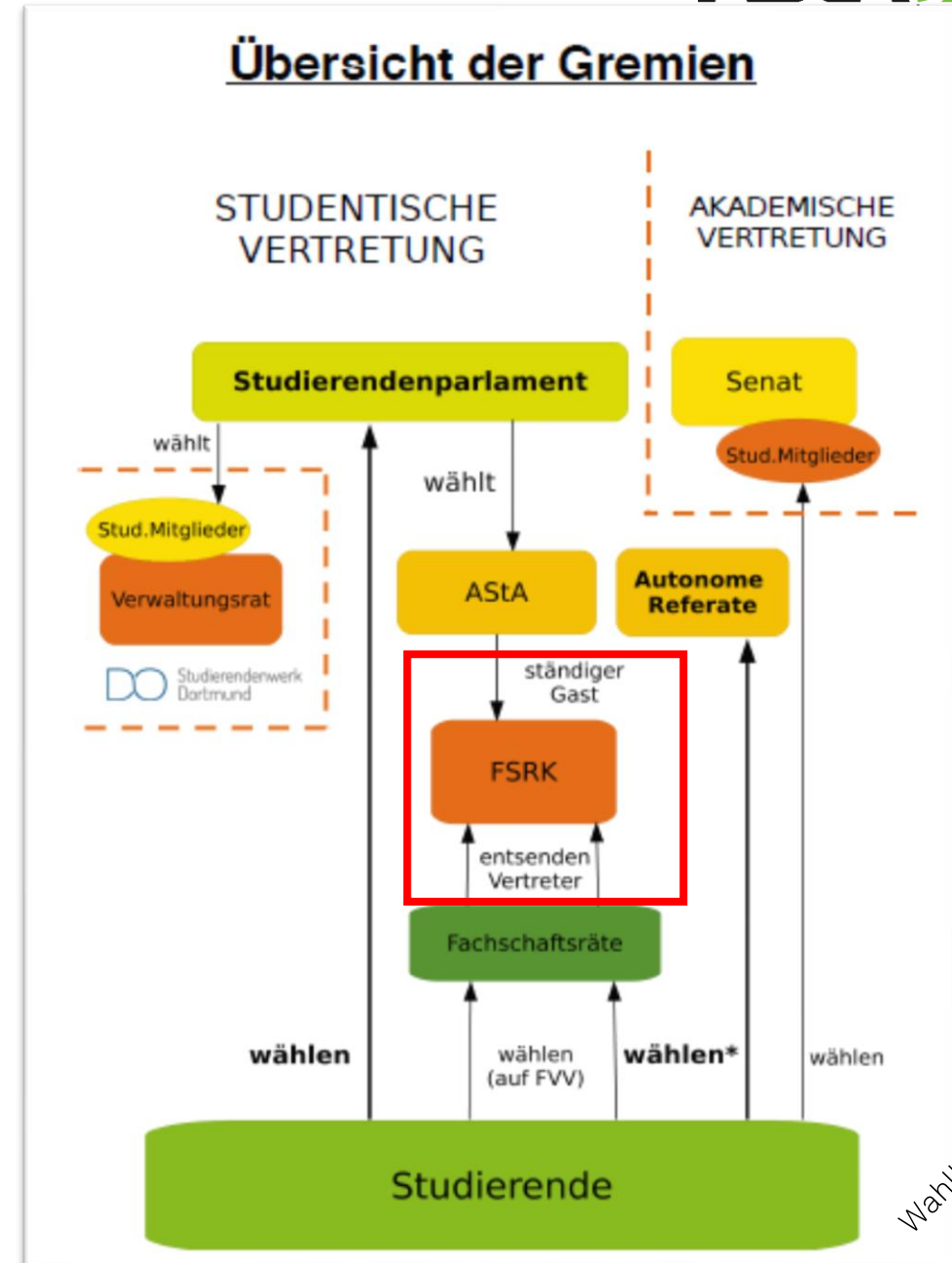
- Höchstes Gremium auf Fakultätsebene
- Der Fakultätsrat wird in regelmäßigen Abständen gewählt: generell 2 Jahr, außer die Studierenden im Fakultätsrat.
- Erlass von Änderungen des Studiums (Modulhandbuch)
- Entscheidung über Finanzhaushalt der Fakultät
 - (z.B. Angebot von Tutorien, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtkurse ...)
- Evaluation von Studium und Lehre
- Erlass oder Änderungen von Prüfungsordnungen
- Bildung/Wahl des Prüfungsausschusses
 - PA entscheidet z.B. über Gültigkeit von Attesten

Fakultätsrat (rechtlich)

- Der Fakultätsrat als Institution hat seine Aufgaben nach Grundordnung der Universität.
- Die Aufgaben des Fakultätsrates bestehen in der Wahl des Dekanats, der Zuweisung der Gelder innerhalb der Fakultät
- Der Fakultätsrat setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- Professoren (8 bzw. 6, wenn weniger als 16 wahlberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden stammen.
- Akademische Mitarbeitende (3)
- Nichtwissenschaftliche Mitarbeitende (1)
- Studierende (3)

FsRK

- Die Fachschaftsrätekonferenz ist ein Netzwerk-gremium, welches dazu dient gemeinsame verwalterische sowie verbindliche Vernetzungsvereinbarungen zu treffen.
- Weiterhin unterliegt die Finanzverwaltung (SBM-Schlüssel) der Fachschaften, neben dem StuPa der FsRK.



Wahlkommission 2017

Fachschaftsrätekonferenz

- Beschluss des SBM-Verteilungsschlüssels
- Verwaltung des eigenen Haushaltstopfes
- Bezuschussung von Ausrichtung und Besuchen der Bundesfachschaftentagungen (BuFaTa)
- Koordination von Veranstaltungen, z.B. Verteilung der Termine für Glühweinstände im Wintersemester, Absprache Partys und Sommerfeststände
- U.a. im StuPa antragsberechtigt -> kann StuPa-Sitzung einberufen
- Abhilfe/Unterlassung bei Rechtsverstößen einer FS
- Beschluss/Entscheidung über FS-Neugründung oder Abschaffung
- Änderung der FsRO

Fachschaftenbeauftragte

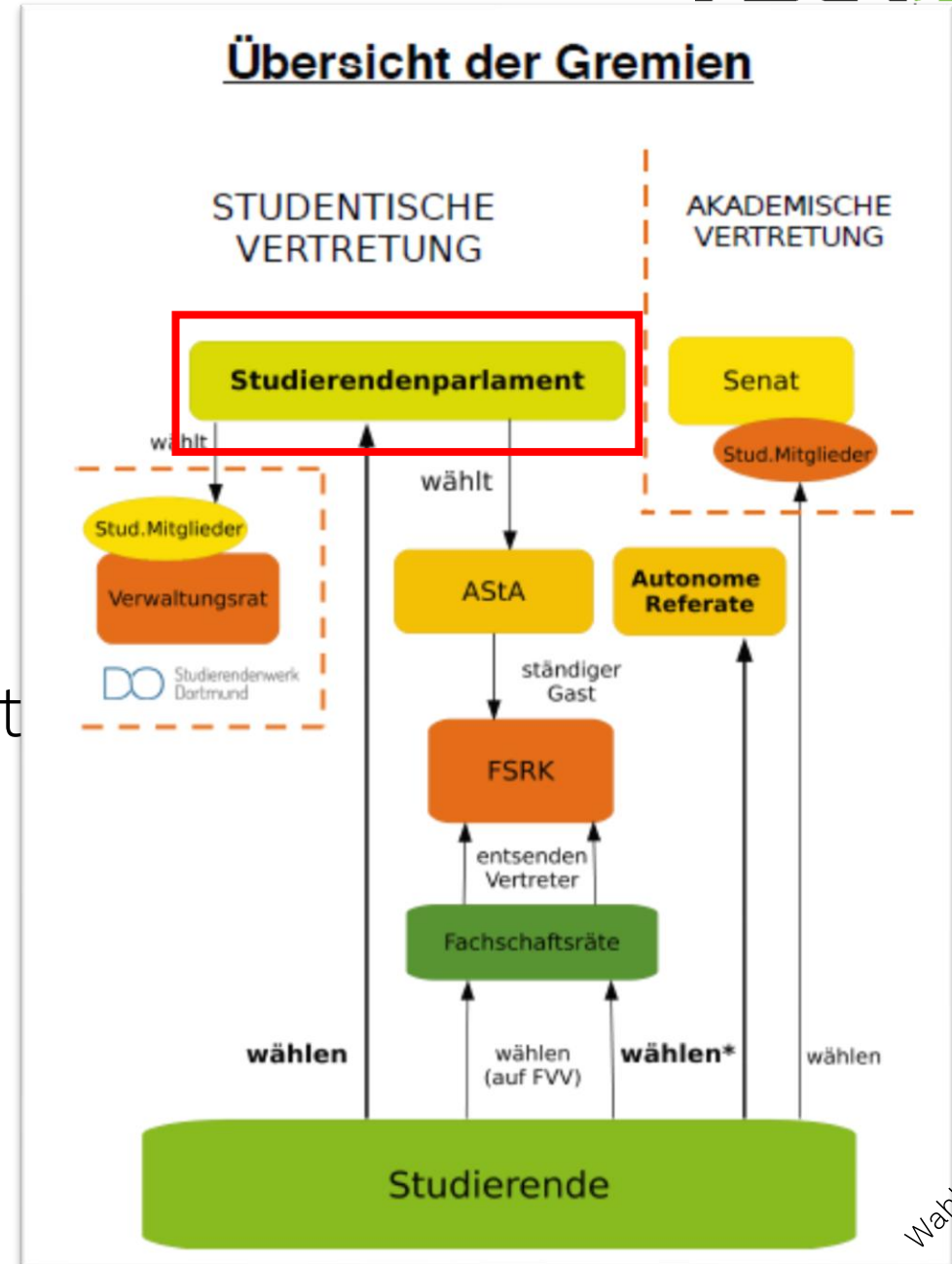
- Sitzungsleitung
- Allgemeine Sprechstunde und Beratung zu FS-Angelegenheiten
- Ausführung der FsRK-Beschlüsse
- Vertretung der FsRK gegenüber anderen Gremien, z.B. AStA und StuPa
- Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungsangebote
- Ansprechpartner in Konfliktfällen mit der Hochschule oder untereinander

Fachschaftsrätekonferenz (rechtlich)

- Die Fachschaftsrätekonferenz ist nach Kapitel 3 § 21 SdS geregelt.
- Die Beschlüsse der FsRK sind bindend für die an ihr partizipierenden Fachschaften.
- Alle Fachschaften sind Mitglieder der FsRK
- Die FsRK gibt sich eine eigene Ordnung, welche vom Studierendenparlament der TU Dortmund beschlossen wird.
- Die FsRO gilt für alle Fachschaften, die Mitglied der FsRK sind, somit für alle Fachschaften.

StuPa

- Das Studierendenparlament ist die oberste beschlussfassende Instanz im System der Vertretung der Studierenden.
- Wahlberechtigt für das Parlament ist jeder Studierende.



Das Studierendenparlament

- Das StuPa setzt sich derzeit aus 35 Mitgliedern zusammen.
- Die Wahl für das StuPa erfolgt nach Listen.
- Das StuPa ist die oberste beschlussfassende Instanz für Studierende.
- Das StuPa entsendet weitere Personen in den Verwaltungsrat (Aufsichtsorgan) des Studierendenwerks
- Der AStA und andere Gremien sind dem Parlament oder seinen Ausschüssen rechenschaftspflichtig
- Das StuPa bildet für seine Ausarbeitungen Ausschüsse und Kommissionen.

Das StuPa (rechtlich)

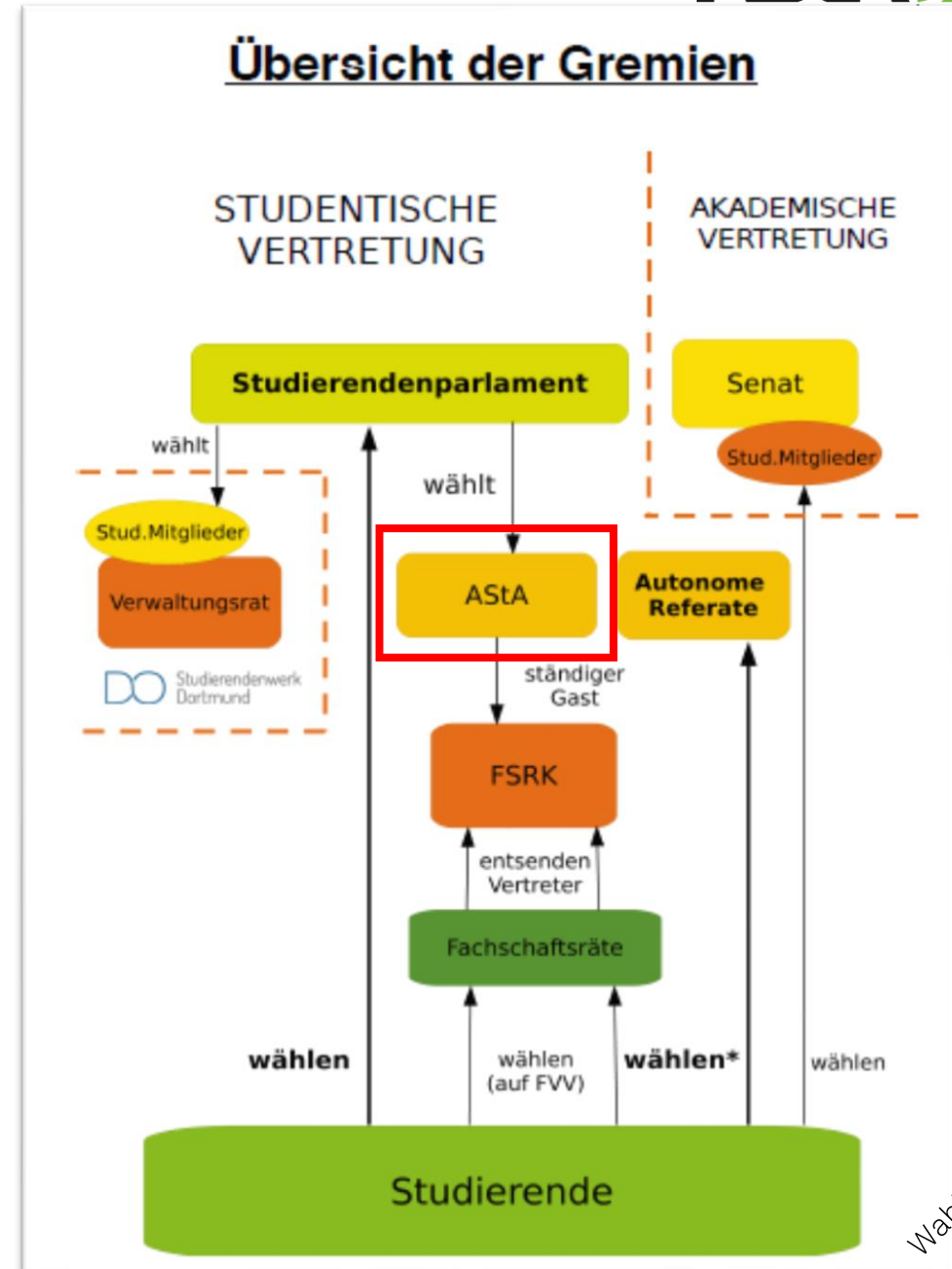
- Das Studierendenparlament ist vom Hochschulgesetz als oberstes beschlussfassendes Gremium vorgesehen.
- Das Parlament wählt die Referenten des AStA.
- Das Parlament erlässt Ordnungen, die für alle Gremien der strukturellen Selbstverwaltung konstitutiv sind. (z.B. die Satzung der Studierendenschaft).
- Das Parlament besitzt die oberste Haushaltsaufsicht.
- Das Parlament ist dazu verpflichtet Ausschüsse für bestimmte Arbeiten einzurichten (in jedem Fall den Haushaltsausschuss).

HSG NRW (2014): § 53

HWVO (2005): § 2 ff.

SdS (2018): § 13

- Der AStA ist ein ständiger Gast auf der Fachschaftsrätekonferenz und ist dem StuPa rechenschaftspflichtig.
- Der AStA ist vom StuPa gewählt.



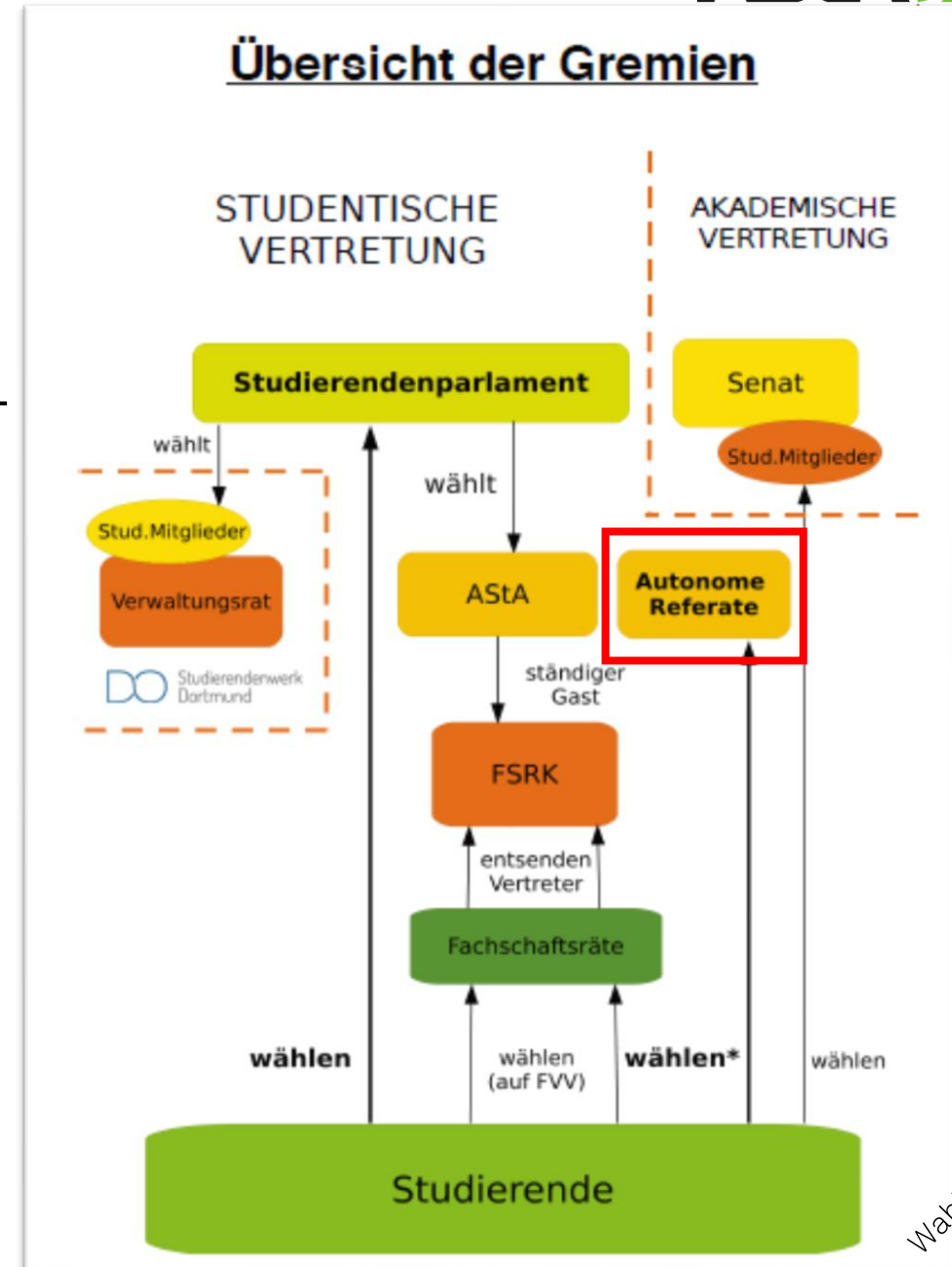
- Der AStA ist die Exekutive der Studierendenschaft und setzt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes um.
- Zeitgleich ist der AStA-Vorsitzende die rechtliche Aufsicht aller an der verfassten Studierendenschaft beteiligten Gremien/Personen.
- Der AStA als Exekutive der Studierendenschaft führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus, zeitgleich verantwortet er sich den durch das HSG NRW (2014) genannten Grundsätzen unter anderem zur politischen Bildung der Studierenden.

AStA (rechtlich)

- Der AStA ist nach HSG NRW eines der verpflichtend von der Studierendenschaft einzurichtenden Gremien.
- Weiterhin ist der AStA für die Umsetzung der Beschlüsse des StuPa verantwortlich.
- Der AStA-Vorsitzende ist die Rechtsaufsicht der Gremien der Studierendenschaft.
- Der AStA gilt solange (kommissarisch) im Amt, bis ein neuer AStA gewählt wird.
- Der AStA macht dem Parlament einen Vorschlag für den Haushalt der Studierendenschaft.

Autonome Referate

- Die autonomen Referate bilden die Vertretungen in Gremien unterrepräsentierter Gruppen.
- Ihre Arbeit richtet sich vor allem an die Gruppen, die sie vertreten.



Wahlkommission 2017

Autonome Referate

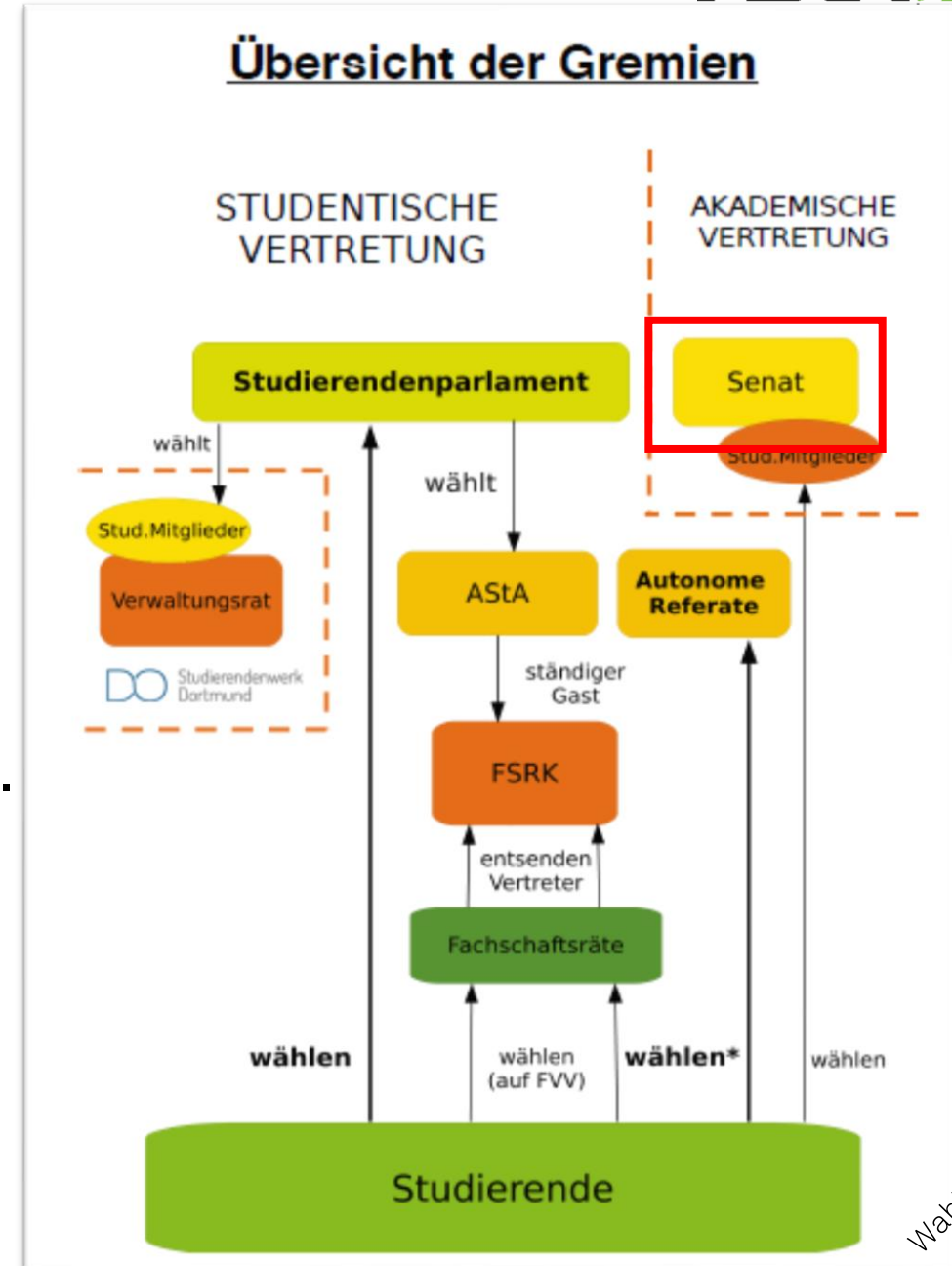
- Autonome Referate sind Vertretungen von in Gremien unterrepräsentierten Gruppen.
- Sie sollen zum einen die Repräsentation der entsprechenden Gruppen darstellen und zum anderen auch Schutzräume für entsprechende Personengruppen bieten.
- Die Autonomen Referate sind dabei an die Entscheidungen u.a. des Studierendenparlamentes gebunden und verfügen lediglich in der inhaltlichen Arbeit, sowie in ihrem Repräsentationsanspruch Autonomie.

Autonome Referate (rechtlich)

- Zwei autonome Referate gemeinsam sind im Studierendenparlament antragsberechtigt, um eine Sitzung einzuberufen.
- Die vier existierenden autonomen Referate sind durch die Satzung der Studierendenschaft verpflichtend einzurichten.
- Das autonome Frauen- und das autonome Ausländer- und Ausländerinnenreferat wählen in direkter Wahl, während das autonome Schwulen- und Behindertenreferat auf Vollversammlungen wählen.
- Die autonomen Referate sind bei der Erstellung ihrer Haushalte an die Grundsätze der HWVO gebunden und werden hierbei vom Parlament kontrolliert.

Senat

- Der Senat ist die höchste beschlussfassende Instanz der Hochschule.
- Im Senat sind die Studierenden mit 5 studentischen stimmberechtigten Mitgliedern vertreten.
- Im Senat wird paritätisch abgestimmt, außer in Fragen der Forschung und Lehre.



Wahlkommission 2017

Senat

- Der Senat als oberstes beschlussfassendes Gremium weißt in seiner Besetzung eine professorale Mehrheit (12 Prof.*in; 5 NiWi's; 5 WiMi's; 5 Studis) auf.
- Im Senat herrscht Stimmparität, jede Statusgruppe hat somit gleichen Stimmanteil.
- In Fragen der Lehre und Forschung herrscht ansonsten eine professorale Mehrheit (BVerfG-Urteil).

Aufgaben des Senats

§22 (1)

Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 der Zustimmung des Senats bedarf.

Erweiterte Aufgaben des Senates

(3) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
2. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Universität, soweit das Hochschulgesetz und die Grundordnung nichts anderes bestimmen;
3. Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrages, zu den Evaluationsberichten, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Universität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. Beschluss von Grundsätzen für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Universität;
7. Entscheidung über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag einer Fakultät zur Besetzung einer Professur, wenn das Rektorat beabsichtigt, diesen Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen;
8. Aufforderung des Rektorats zur Erteilung einer Auskunft oder zur Ablegung der Rechenschaft hinsichtlich der Ausführung eines Senatsbeschlusses;
9. Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Rektorats;
10. Wahl der Mitglieder des Senats im Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates und Bestätigung der vom Auswahlgremium erarbeiteten oder beschlossenen Liste;
11. Vorschlag der Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrats;
12. Zustimmung zur Bestellung einer Gründungsdekanin/eines Gründungsdekans einer neu gegründeten Fakultät;
13. Wahl der Beauftragten sowie der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Senats;
14. Erlass der Geschäftsordnung des Senats;
15. Wahl der/des Vorsitzenden des Senats.

GO des Senates
(2016): § 1(3)

Senat (rechtlich)

- Der Senat wie alle weiteren Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, Abweichungen hiervor können in den Geschäftsordnungen oder in der Sitzung des entsprechenden Gremiums durch Beschluss festgelegt werden.
- Der Senat ist ein zentrales vom Hochschulgesetz vorausgesetztes Gremium.
- Der Senat ist unmittelbar und mittelbar an der Wahl des Rektorats der Hochschule beteiligt.

Wichtige Information zur Immunität im Amt

§ 10 (2)

„Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Rektorats, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktionen der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans wahrnehmen. Mitglieder des Rektorats können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.“

Diskussion

- Welche Erfahrungen bringt ihr aus euren Gremien mit?
- Wo seht ihr Optimierungsbedarfe?
- Was stört euch derzeit in der Gremienarbeit?
- Welche Chancen seht ihr in einer Vernetzung der Gremien?
- Welche Potentiale seht ihr aus eurer Fachschaftsperspektive heraus für die gemeinsame Arbeit mit den anderen Gremien?

Literatur

Fachschaftsrätekonferenz (2019) Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TU Dortmund. Abgerufen unter: <https://stupa-dortmund.de/images/Satzung_Ordnungen/FsRO_051219.pdf>, Stand: 15.02.2020.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen(2014): Hochschulgesetz. Abgerufen von: <https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000654>, Stand: 15.02.2020.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen(2005): Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Abgerufen unter: <https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000357>, Stand: 15.02.2020.

Studierendenparlament der TU Dortmund (2018): Satzung der Studierendenschaft. Abgerufen von: <stupa-dortmund.de>, Stand: 15.02.2020.

TU Dortmund (2015): Neubekanntmachung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund. Abgerufen unter: <https://www.tu-dortmund.de/storages/tu_website/Referat_1/Dokumente___Ordnungen/grundordnung-2015.pdf>, Stand 15.02.2020.

TU Dortmund (2016): Geschäftsordnung des Senats der TU Dortmund. In: Amtliche Mitteilungen der TU Dortmund. (23/2016). Abgerufen unter: <https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/35234/1/23_2016.pdf>, Stand: 15.02.2020.

Wahlkommission für die Wahlen des Studierendenparlamentes und des autonomen Frauen- und Ausländerreferates (2017): Wahlzeitung. Abgerufen unter: <stupa-dortmund.de>, Stand: 15.02.2020.